

**Unternehmenssatzung des  
Kommunalunternehmens Ipsheim  
Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Ipsheim  
vom 07.05.2013**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Ipsheim folgende Satzung:

**§ 1  
Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das Kommunalunternehmen Ipsheim ist ein selbständiges Unternehmen des Marktes Ipsheim in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalunternehmen Ipsheim“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KU Ipsheim“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz im Markt Ipsheim.
- (4) Das Stammkapital beträgt 15.000,00 Euro, in Worten fünfzehntausend Euro.

**§ 2  
Gegenstand des Kommunalunternehmens**

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens sind die Investitionen in die Abwasserbeseitigungsanlagen im Gemeindegebiet des Marktes Ipsheim.
- (2) Das Kommunalunternehmen erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 das Recht, den öffentlichen Straßengrund und die sonstigen gemeindlichen Grundstücke zu nutzen.

**§ 3  
Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

**§ 4  
Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde jederzeit mit einer Mehrheit von mehr als drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen in eigener Verantwortung, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig, d.h. soweit tatsächlich möglich, im Voraus, zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Marktes Ipsheim haben können, sind der Verwaltungsrat und der Markt Ipsheim hierüber unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 5 Der Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder entspricht der Anzahl der Marktgemeinderatsmitglieder des Marktes Ipsheim. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Verwaltungsratsvorsitzende ist der erste Bürgermeister des Marktes Ipsheim. Er wird durch den zweiten Bürgermeister des Marktes Ipsheim vertreten.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Marktgemeinderat für sechs Jahre bestellt.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Marktgemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Marktgemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
2. Leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Der Verwaltungsrat hat dem Marktgemeinderat auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kommunalunternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Marktes Ipsheim. Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Mitglieder des Verwaltungsrats sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld des Gemeinderates geltenden Bestimmungen.

## **§ 6 Zuständigkeiten des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder
2. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten
3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
4. Bestellung des Abschlussprüfers
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands
6. Rückzahlung von Eigenkapital an den Markt Ipsheim
7. Die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen, mit Ausnahme von kurzfristigen Darlehen, bis zu einem Betrag von 100.000,00 €.
8. Die Einleitung von Rechtsstreiten (Aktivprozess), soweit der jeweilige Streitwert 35.000,00 € übersteigt.
9. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes (§ 2 Abs. 1).

(4) Neben den gesetzlichen Weisungsrechten kann der Marktgemeinderat den Mitgliedern des Verwaltungsrats zur Verwendung des Jahresgewinns Weisung erteilen. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt gemäß Art. 90 Abs. 2 S. 6 GO die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrats nicht.

(5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

## **§ 7**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens sechs Tage vor dem Sitzungstag zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann Sachverständige zu den Verwaltungsratssitzungen einladen.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragen.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden geleitet. Ihm obliegt die Vorbereitung der Beratungsgegenstände. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht anders bestimmt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden den Ausschlag. Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Verwaltungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er diese zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 108 ff. GO herbeizuführen. Hält der Verwaltungsrat Entscheidungen des Vorstandes für rechtswidrig oder unwirtschaftlich, so kann er diese beanstanden.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter obigem Namen durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung**

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Marktgemeinde bzw. dem Marktgemeinderat unverzüglich zuzuleiten.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Bekanntmachungen**

Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Ipsheim in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig entsteht das Kommunalunternehmen.

Markt Ipsheim  
Ipsheim, 08. Mai 2013

gez. Frank Müller

Frank Müller  
Erster Bürgermeister